

AUFTRAG ZUM DRUCK EINER WERBEANZEIGE IM PROGRAMM- BZW. KURSHEFT PRINT DES GOLDBEKHAUS E.V.

Auftraggeber: _____	Auftragnehmer: <u>Goldbekhaus e.V.</u>
Straße: _____	Straße: <u>Moorfuhrtweg 9</u>
PLZ/Ort: _____	PLZ/Ort: <u>22301 Hamburg</u>
E-Mail: _____	E-Mail: <u>mareike.goebelshagen@goldbekhaus.de</u>
Telefon: _____	Telefon: <u>040-27 87 02-14</u>

Der Auftraggeber erteilt mit seiner Unterschrift dem Goldbekhaus e. V. einen Anzeigenauftrag in unten angegebenen Umfang und gemäß den folgenden Rahmenbedingungen:

- **Erscheinungstermin:** Jeweils 20. des Vormonats
- **Redaktionsschluss:** Jeweils 6 Wochen vor dem Erscheinungstermin
- **Einsendung Druckvorlage zum Redaktionsschluss:** tiff oder jpg | 300 dpi | cmyk | in Anzeigengröße

Die vertrags- und ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages wird zugesichert. Bitte beachten Sie die beiliegenden AGBs.

Erscheinungstermin: _____ bis _____ 20....

Format:	Anzahl Ausgabe/n	
hoch 25 x breit 57,5 mm		()
hoch 25 x breit 118 mm		()
hoch 70 x breit 148 mm		()
hoch 148 x breit 148 mm (innen)		()
hoch 148 x breit 148 mm (Rückseite)		()

Die Rechnungserstellung erfolgt zum Erscheinungstermin bzw. im Auftragsjahr.

Fälligkeit: 2 Wochen nach Rechnungsdatum ohne Abzug.

Der fällige Gesamtbetrag von _____ € (in Worten _____) wird bei Rechnungserhalt überwiesen.

Ort/ Datum

Unterschrift Anzeigenauftrag

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN IM MONATS- UND KURSPROGRAMM DES GOLDBEKHAUS E.V.

Stand Januar 2019

1. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste des Goldbekhaus e.V. (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) für Werbeaufträge im Programmheft und/ oder Kursheft des Auftragnehmers als verbindlich an. Abweichende Preise von der jeweils gültigen Preisliste werden ausschließlich schriftlich im Auftrag definiert.
2. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt zustande, wenn der Auftraggeber den Auftrag schriftlich bestätigt. Sollte der Auftrag nicht schriftlich bestätigt sein, der Auftragnehmer aber trotzdem entsprechende Druckvorlagen erhalten, ist der Vertrag ohne Unterschrift gültig. Als Vertrag wird das letzte Angebot zugrunde gelegt.
3. Ein „Auftrag“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten (nachfolgend insgesamt als „Werbungtreibende“ bezeichnet) in der Publikation Programmheft und/ oder Kursheft des Auftragnehmer zum Zweck der Verbreitung.
4. Ein „Abschluss“ ist ein Vertrag über die Veröffentlichung mehrerer Anzeigen, wobei die Veröffentlichungen auf Abruf des Auftraggebers erfolgen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss abgerufen und veröffentlicht wird. Laufzeiten, die über ein Jahr hinausgehen, müssen im Auftrag definiert sein. Im Besonderen ist zu beachten, dass, wenn eine Laufzeit nachträglich verlängert wird, es die schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers benötigt.

Werden dem Auftragnehmer nach Beendigung eines Erst- oder Folgeauftrages weitere Anzeigen für Folgemonate zugesendet, verlängert sich der Auftrag um die ursprünglich gebuchte Anzeigenanzahl im Erst- oder Folgeauftrag.

Abgeschlossene Anzeigenaufträge behalten auch Ihre Gültigkeit bei, wenn der Auftragnehmer die Erscheinungsweise des gebuchten Titels erhöht oder mindert. Erhöht der Verlag die Erscheinungsweise des Titels, so kann der Kunde die einzelnen Schaltungen entsprechend der ursprünglichen Laufzeit in den Monaten frei positionieren. Verringert der Verlag die Erscheinungsweise des Titels so verlängert sich die Laufzeit proportional, gemessen an der gebuchten Anzeigenanzahl.

5. Der Auftragnehmer behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch rechtsverbindlich bestätigte Aufträge sowie einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben des Auftragnehmers entsprechende Vorlagen für Anzeigen und andere Werbemittel rechtzeitig bis zum Druckunterlagenschluss anzuliefern.

Liegen dem Auftragnehmer die Druckunterlagen bis zum Druckunterlagenschluss nicht oder nicht vollständig vor, so wird bei einem Abschluss das vorher geschaltete Motiv wiederholt.

Kosten des Auftragnehmers für von dem Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen der Druckvorlagen hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung der Anzeige.
7. Entspricht die Veröffentlichung der Anzeige nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit bzw. Leistung, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige bzw. Ersatzveröffentlichung des

anderen Werbemittels, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige oder des anderen Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige oder der Veröffentlichung des anderen Werbemittels ist die Rückgängigmachung des Auftrages ausgeschlossen. Jeder weitere Haftungsanspruch gegenüber dem Auftragnehmer ist beschränkt auf die Höhe des Anzeigenentgeldes. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 7 Tagen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

8. Der Auftragnehmer versendet seine Rechnung zum (ersten) Erscheinungstermin der Anzeige. Die Rechnung ist zur Zahlung sofort fällig, sofern sich ein anderer Zahlungstermin nicht aus einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung der Parteien ergibt. Grundsätzlich behält sich der Auftragnehmer vor, mit der Unterzeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber die Rechnung sofort fällig zu stellen und erst nach Zahlungseingang sich bindend an den Vertrag zu halten.
9. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz erhoben sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Auftragnehmer kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages zum Anzeigenschlusstermin und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
10. Wenn die Publikation, in der die Anzeige des Auftraggebers vertragsmäßig zu erscheinen hat, weniger als einen Monat später als zu dem, dem Auftraggeber mitgeteilten Termin erscheint, ist dies nicht als Verzug des Auftragnehmers anzusehen und begründet keine Rechte zugunsten des Auftraggebers.
11. Der Auftragnehmer liefert auf Wunsch kostenfrei ein Belegexemplar.
12. Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden in jedem Einzelfall an die Preislisten des Auftragnehmers zu halten.
13. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der Anzeige erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Kosten der Rechtsverteidigung frei. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche für die Nutzung der Werbung in Print- und Onlinemedien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, öffentliche Zugänglichmachung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen.
14. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, illegalem Arbeitskampf, rechtswidriger Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers, als auch in fremden Betrieben, derer sich der Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrages bedient – hat der Auftragnehmer Anspruch auf volle Bezahlung der vereinbarten Leistung, wenn die betreffende Publikation mit erheblicher Verspätung von dem Auftragnehmer ausgeliefert worden ist (vergleiche Ziffer 12). Bei geringeren Verkaufsauslieferungen wird die vereinbarte Vergütung in dem gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die zugesagte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht. Im Übrigen besteht in den oben genannten Fällen keine Pflicht des Auftragnehmers auf Erfüllung von Aufträgen und Leistungen von Schadensersatz. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder andere Werbemittel.

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über eine oder mehrere Anzeigen kein Anspruch auf Preisminde- rung hergeleitet werden.

15. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Unternehmern, zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart.